



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG
IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN
NACH ARTIKEL 22 MPV
(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 12. DEZEMBER 2024

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 22. Mai 2024

von armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, Murmattweg 6, 6000 Luzern 30

betreffend

REALP, DIVERSE RÜCKBAUTEN

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Zentral von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 22. Mai 2024 das Projekt zum Rückbau diverser Gebäude in Realp zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein vereinfachtes militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch.
3. Die Gemeinde Realp hat sich nicht zum Vorhaben geäußert.
4. Der Kanton Uri übermittelte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 4. September 2024.
5. Die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ging am 22. Oktober 2024 ein.
6. Die Gesuchstellerin nahm am 28. Oktober 2024 zu den eingegangenen Anträgen Stellung.
7. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidungswesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben betrifft ehemalige militärische Infrastruktur, weshalb die militärische Plangenehmigungsverordnung anwendbar und das Generalsekretariat VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. b und d, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Die beiden Gebäude KP-Unterkunft 4830/AP und Stallgebäude 3972/GA sind sanierungsbedürftig. Aufgrund fehlenden Bedarfs und zur Vermeidung von Verwaltungs-, Unterhalts- oder Instandsetzungsaufwand sollen die Gebäude rückgebaut werden. Schäden an Personen und Tieren infolge Einsturzes sollen damit ausgeschlossen werden.

Die bestehende Böschungssicherung 4830/HA der Seilbahnstation Berg 4830/AQ aus Naturstein hat sich deformiert und mehrere Steine sind lose. Steine könnten den steilen Abhang hinunter auf die viel befahrene Furka Passstrasse hinunterrollen. Zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden soll die Natursteinböschung vor Ausbruch einzelner Steine gesichert werden.

2. Stellungnahme des Kantons Uri

Der Kanton Uri formulierte in seiner Stellungnahme 4. September 2024 folgende Anträge:

Bodenschutz

- (1) Für das Bauvorhaben sei eine bodenkundliche Fachperson beizuziehen. Sie unterstütze die Baufachleute in der Planung und Bauausführung bei allen Fragen des Bodenschutzes.
- (2) Überfahrten mit Radfahrzeugen hätten ausschliesslich auf Bau- und Transportpisten zu erfolgen. Bau- und Transportpisten seien mit Kies oder mit Baggermatratzen zu erstellen. Sie seien direkt auf die Grasnarbe ohne Abtrag des Oberbodens zu verlegen. Die Grasnarbe sei mit einem Geotextil vorgängig abzudecken. Beim Einsatz einer Kiespiste habe diese im abgewalzten Zustand eine Mächtigkeit von 0.5 m aufzuweisen.
- (3) Beim Auffüllen der durch den Rückbau entstandenen Baugrube sei folgendes Vorgehen zu wählen: Der Bereich sei mit nachweislich unverschmutztem Aushubmaterial gemäss Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) aufzufüllen. Die Oberfläche der Rohplanie dürfe nicht verdichtet werden (Gefahr Stauschicht und Rutschungen) und müsse vor dem Auftrag

des Bodens aufgelockert werden. Anschliessend sei der Boden in seiner natürlichen Schichtfolge aufzutragen. Der neu angelegte Boden dürfe nicht befahren oder angepresst werden. Das Bodenmaterial sei locker und in trockenem Zustand zu schütten. Die Bodenschichten müssten eine natürliche Tiefe haben.

- (4) Der bestehende Boden sei nach Möglichkeit in Form von Rasenziegeln abzutragen und zwischenzulagern. Die konkreten Vorgaben zur Bauausführung und die Mächtigkeit vom Abtrag seien durch die bodenkundliche Fachperson festzulegen. Die Rasenziegel seien nach der Bautätigkeit vor Ort sorgfältig wieder einzusetzen. Die Flächen dürften nur wo nötig angesät werden, die bestehende Vegetation soll erhalten bleiben.
- (5) Zugeführter Boden müsse für den Standort typische Eigenschaften aufweisen und stamme im Idealfall aus nahegelegenen Baustellen mit Überschuss an Bodenmaterial. Im Weiteren dürfe der Boden keine Schadstoffbelastungen aufweisen. Boden, der aus dem Nahbereich von Verkehrswegen, aus der Umgebung von älteren Wohnbauten, Gewerbe-/Industriegebieten, ehemaligen Gärten oder Hochspannungsleitungen stamme, weise mit grosser Wahrscheinlichkeit Schadstoffbelastungen auf.
- (6) Folgebewirtschaftung: Es sei darauf zu achten, dass die wieder hergestellten Wiesen im ersten Jahr nicht beweidet (Trittschäden) und nur mit wenig Mist gedüngt werden.

Aushubentsorgung / Entsorgung Bauabfälle

- (7) Die bauschadstoffbedingt notwendigen Massnahmen beim Gebäuderückbau seien, so wie in den beiden Untersuchungsberichten aufgezeigt, umzusetzen. Das vorgesehene Vorgehen «manueller Rückbau der Faserzement Schindeln» werde gestützt.
- (8) Die im Aushub- und Entsorgungskonzept aufgezeigten Entsorgungswege seien zu präzisieren: Den Bewilligungsbehörden und dem Amt für Umwelt sei spätestens vier Wochen vor Baubeginn ein mit den effektiven Abnehmern ergänztes Entsorgungskonzept einzureichen.
- (9) Nach Abschluss der Rückbauarbeiten sei der Bewilligungsbehörde ein Entsorgungsnachweis einzureichen. Ebenso seien allfällige zurückgelassene (unterirdische) Bauteile und allfällige Restbelastungen zu Händen der Bewilligungsbehörde und des Amtes für Umwelt zu dokumentieren.

3. Stellungnahme des BAFU

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 21. Oktober 2024 folgende Anträge:

- (10) Die Anträge (7 bis 9) der kantonalen Stellungnahme seien zu beachten. Bei der Präzisierung der Entsorgungswege seien die konkreten Entsorgungsstellen (Anlage, Deponie) anzugeben.
- (11) Die Gesuchstellerin habe mindestens die folgenden Massnahmen beim Rückbau umzusetzen:
 - Die Bauarbeiten seien werktags auf 7 bis 12 Uhr und von 13 bis 19 Uhr zu beschränken.
 - Keine lärm- oder erschütterungsintensiven Arbeiten nach 17 Uhr.
 - Die für eine Arbeit geeignetsten Bauverfahren, Maschinen und Geräte seien zu wählen.
 - Maschinen, Geräte und Transportfahrzeuge regelmässig nach Herstellerangaben warten und so bedienen und einsetzen, dass vermeidbarer Lärm vermieden wird.
 - Strassentransporte hätten ausschliesslich werktags von 6 bis 22 Uhr stattzufinden.
 - Vorgängige Information des Hotels über die Bauarbeiten.

4. Stellungnahme der Gesuchstellerin

Die verschiedenen Stellungnahmen wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Diese erklärte sich in ihrer abschliessenden Stellungnahme vom 28. Oktober 2024 grundsätzlich mit den eingegangenen Anträgen einverstanden und sicherte zu, diese in der weiteren Planung sowie in der Ausführung zu berücksichtigen.

5. Beurteilung der Genehmigungsbehörde

a. Natur und Landschaft

Vom Projekt sind keine Landschafts- oder Biotopinventare des Bundes betroffen. Die durch den Rückbau der Gebäude entstehenden Baugruben sollen gemäss den Projektunterlagen mit standorttypischem Material schichtweise aufgefüllt und verdichtet werden. Nach Möglichkeit wird Aushubmaterial aus der Umgebung zugeführt und eingebaut. Die Flächen werden anschliessend mit einer an die Höhenlage angepassten Begrünung renaturiert, sodass eine alpwirtschaftliche Nutzung wieder möglich ist. Die Begrünung soll gemäss dem Merkblatt 15 (Begrünung in Hochlagen) der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Futterbaues (AGFF, Agroscope) umgesetzt werden. Bei der Ausführung werden der Verantwortliche des Programms «Natur – Landschaft – Armee» (NLA) und allenfalls eine externe Umweltbaubegleitung beigezogen.

b. Bodenschutz

Zum Bereich Bodenschutz stellte der Kanton diverse Anträge (1-6). In ihrer Stellungnahme sicherte die Gesuchstellerin zu, diese Vorgaben im Projekt umzusetzen. Insbesondere werde die bodenkundliche Fachperson (1) nach erfolgter Plangenehmigung beauftragt. Die Anträge (2) betreffend die Bau- und Transportpisten und (3) betreffend die Auffüllung der Baugrube seien bereits in die Ausschreibungsunterlagen der Baumeisterarbeiten eingeflossen. Die Abtragung des bestehenden Bodens (4) werde nach Beauftragung der bodenkundlichen Fachperson an einer Startsituation mit der Unternehmung besprochen und protokolliert. Für die Folgebewirtschaftung (6) werde nach Abschluss der Arbeiten durch die bodenkundliche Fachperson ein Nutzungs- und Pflegekonzept erstellt und mit dem Bewirtschafter besprochen.

Die Anträge des Kantons (1-6) sind sachgerecht und werden gutgeheissen. Es ergehen die entsprechenden Auflagen im Entscheid.

c. Abfälle

Zu den Abfällen stellte der Kanton diverse Anträge (7-9). Das BAFU beurteilte die Projektunterlagen als vollständig. Die Informationen würden bezüglich Abfälle den Vorgaben von Artikel 16 der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) entsprechen. Die vorgeschlagenen Entsorgungen seien korrekt. In seinem Antrag (10) unterstützte das BAFU die Anträge des Kantons. In ihrer Stellungnahme sicherte die Gesuchstellerin zu, diese Vorgaben im Projekt einzuhalten und umzusetzen. Die Bauleitung werde das ergänzte Aushub- und Entsorgungskonzept (8) sowie den Entsorgungsnachweis (9) zu gegebener Zeit einreichen.

Die Anträge von Kanton und BAFU sind sachgerecht und werden gutgeheissen. Es ergehen die entsprechenden Auflagen im Entscheid.

d. Lärm während der Bauphase

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Der Abstand des Stallgebäudes 3972/GA zu den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung beträgt weniger als 300 m, weshalb gemäss der Baulärm-Richtlinie für die Bauarbeiten Massnahmen für den Lärmschutz notwendig sind. Für das Vorhaben gilt die Massnahmenstufe A mit den entsprechenden Massnahmen. Beim Gebäude KP-Unterkunft 4830/AP hat es innerhalb von 300 m keine lärmempfindlichen Gebäude.

In der Anhörung hat das BAFU diverse Massnahmen gegen den Baulärm beantragt (11). In ihrer Stellungnahme sicherte die Gesuchstellerin zu, diese Vorgaben im Projekt umzusetzen. Die Massnahmen sind sachgerecht und werden gutgeheissen. Es ergehen die entsprechenden Auflagen im Entscheid.

e. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalteverordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Bauvorhaben anwendbar. Gemäss den Kriterien der Richtlinie sehen die Gesuchsunterlagen für das Bauvorhaben die Massnahmenstufe A vor.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zur Luftreinhaltung eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe A ist korrekt.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, vom 22. Mai 2024, in Sachen

Realp, diverse Rückbauten

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Projektdossier vom 22. Mai 2024 (Rückbau Stallgebäude)
- Bauprojekt und Kostenvoranschlag vom 27. März 2024 (Stallgebäude)
- Bauschadstoffuntersuchung vom 29. November 2023 (Stallgebäude)
- Entsorgungskonzept vom 04. Dezember 2023 (Stallgebäude)
- Projektdossier vom 22. Mai 2024 (Rückbau KP-Unterkunft und Böschungssicherung)
- Bauprojekt und Kostenvoranschlag vom 21. Mai 2024 (KP-Unterkunft und Böschungssicherung)
- Bauschadstoffuntersuchung vom 29. November 2023 (KP-Unterkunft)
- Entsorgungskonzept vom 4. Dezember 2023 (KP-Unterkunft und Böschungssicherung)

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. Auflagen

- a. Der Baubeginn, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten und der Bauabschluss sind der Genehmigungsbehörde, der Gemeinde Realp sowie der Korporation Ursern spätestens 1 Monat vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Die Gesuchstellerin hat in einem Bericht festzuhalten, wie die hier verfüigten Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Bodenschutz

- d. Für das Bauvorhaben ist eine bodenkundliche Fachperson beizuziehen. Sie unterstützt die Baufachleute in der Planung und Bauausführung bei allen Fragen des Bodenschutzes.

- e. Überfahrten mit Radfahrzeugen haben ausschliesslich auf Bau- und Transportpisten zu erfolgen. Bau- und Transportpisten sind mit Kies oder mit Baggermatratzen zu erstellen. Sie sind direkt auf die Grasnarbe ohne Abtrag des Oberbodens zu verlegen. Die Grasnarbe ist mit einem Geotextil vorgängig abzudecken. Beim Einsatz einer Kiespiste hat diese im abgewalzten Zustand eine Mächtigkeit von 0.5 m aufzuweisen.
- f. Beim Auffüllen der durch den Rückbau entstandenen Baugrube ist folgendes Vorgehen zu wählen: Der Bereich ist mit nachweislich unverschmutztem Aushubmaterial gemäss VVEA aufzufüllen. Die Oberfläche der Rohplanie darf nicht verdichtet werden (Gefahr Stauschicht und Rutschungen) und muss vor dem Auftrag des Bodens aufgelockert werden. Anschliessend ist der Boden in seiner natürlichen Schichtfolge aufzutragen. Der neu angelegte Boden darf nicht befahren oder angepresst werden. Das Bodenmaterial ist locker und in trockenem Zustand zu schütten. Die Bodenschichten müssen eine natürliche Tiefe haben.
- g. Der bestehende Boden ist nach Möglichkeit in Form von Rasenziegeln abzutragen und zwischenzulagern. Die konkreten Vorgaben zur Bauausführung und die Mächtigkeit vom Abtrag ist durch die bodenkundliche Fachperson festzulegen. Die Rasenziegel sind nach der Bautätigkeit vor Ort sorgfältig wieder einzusetzen. Die Flächen dürfen nur wo nötig angesät werden, die bestehende Vegetation soll erhalten bleiben.
- h. Zugeführter Boden muss für den Standort typische Eigenschaften aufweisen und stammt im Idealfall aus nahegelegenen Baustellen mit Überschuss an Bodenmaterial. Im Weiteren darf der Boden keine Schadstoffbelastungen aufweisen.
- i. Folgebewirtschaftung: Es ist darauf zu achten, dass die wieder hergestellten Wiesen im ersten Jahr nicht beweidet (Trittschäden) und nur mit wenig Mist gedüngt werden.

Bauabfälle

- j. Die bauschadstoffbedingt notwendigen Massnahmen beim Gebäuderückbau sind umzusetzen.
- k. Die im Aushub- und Entsorgungskonzept aufgezeigten Entsorgungswege sind zu präzisieren: Der Genehmigungsbehörde und dem Amt für Umwelt ist spätestens vier Wochen vor Baubeginn ein mit den effektiven Abnehmern (Anlage, Deponie) ergänztes Entsorgungskonzept einzureichen.
- l. Nach Abschluss der Rückbauarbeiten ist der Genehmigungsbehörde ein Entsorgungsnachweis einzureichen. Ebenso sind allfällige zurückgelassene (unterirdische) Bauteile und allfällige Restbelastungen zu Handen der Genehmigungsbehörde und des Amts für Umwelt zu dokumentieren.

Baulärm

- m. Die Bauarbeiten sind werktags auf 07 bis 12 Uhr und von 13 bis 19 Uhr zu beschränken. Nach 17 Uhr haben keine lärm- oder erschütterungsintensiven Arbeiten mehr zu erfolgen.
- n. Es sind jeweils die für eine Arbeit geeignetsten Bauverfahren, Maschinen und Geräte zu wählen. Maschinen, Geräte und Transportfahrzeuge sind regelmässig nach Herstellerangaben zu warten und so zu bedienen und einsetzen, dass vermeidbarer Lärm vermieden wird.
- o. Strassentransporte haben ausschliesslich werktags von 06 bis 22 Uhr stattzufinden.
- p. Das Hotel im Nahbereich zum rückzubauenden Stallgebäude 3972/GA ist frühzeitig über die Bauarbeiten zu informieren.

3. Anträge des Kantons Uri

Die Anträge des Kantons werden gutgeheissen.

4. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

5. *Eröffnung*

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

6. *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an:

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, Murmattweg 6, 6000 Luzern 30
- Amt für Umwelt des Kantons Uri, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf (R)
- Gemeindeverwaltung Realp, Furkastrasse 59, 6491 Realp (R)

z. K. an (elektronisch per ActaNova oder E-Mail):

- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- armasuisse Immobilien, FM
- ASTAB, Immo V
- Kantonale Vermessungsaufsicht (gregoire.boegli@swisstopo.ch)
- Korporation Ursern, Rathaus, Postfach 18, 6490 Andermatt (fredi.russi@korporation-ursern.ch)
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)